

## **Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 13.11.2023 die Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 16.12.2019 beschlossen:

§ 1: Die Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) wird wie folgt angepasst:

Der Wortlaut des § 16 Abs. 6 lautet künftig:

Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1. auf einstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,30 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche
2. auf mehrstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,50 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche
3. auf Urnengräbern auf Baumfeldern bis zu 40 x 40 cm Ansichtsfläche.

Der Wortlaut des § 31 lautet künftig:

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 16.12.2019 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

§ 2: Das Gebührenverzeichnis in der Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung wird wie folgt angepasst:

### **Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung**

#### **- Gebührenverzeichnis -**

#### **Benutzungsgebühren**

<b>1. Leichenhallen</b>	<b>Gebühr</b>
1.1. Benutzung der Leichenhalle in den ersten 5 Tagen je Tag	100,00 €
1.2. ab dem 6ten Tag je Tag (Kühlzellen und Aufbahrungsräume)	190,00 €
<b>2. Bestattung</b>	
2.1. von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	
2.1.1. Normallage (einfachtief)	1.200,00 €
2.1.2. Tieflage (doppeltief)	1.300,00 €
2.2. von Personen unter 10 Jahren	550,00 €
2.3. von Tot- und Fehlgeburten	530,00 €
2.4. Zuschlag zu Ziffer 2.1 bis 2.3 für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen von je	50%

<b>3. Beisetzung von Aschen</b>	
3.1 Erdgrab	440,00 €
3.2. Stele	380,00 €
3.3. Zuschlag zu Ziff. 3.1 bis 3.2 für Beisetzungen an Sonn- und Feiertagen von je	50 %
<b>4. Überlassung eines Reihengrabes</b>	
4.1. für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	2.500,00 €
4.3. im anonymen Grabfeld für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	2.500,00 €
4.3. für Personen bis 10 Jahre	600,00 €
4.4. Reihengrab mit einer Grabstele (inkl. Pflege)	4.900,00 €
<b>5. Überlassung eines Urnenreihengrabes</b>	
5.1. Überlassung eines Urnenreihengrabes	970,00 €
5.2. im anonymen Urnengrabfeld oder im Baumfeld	1.050,00 €
5.3. Urnenreihengrab in einer Stele	750,00 €
5.4. Urnenreihengrab mit einer Grabstele (inkl. Pflege)	1.850,00 €
<b>6. Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten</b>	
6.1. Wahlgrab - einfachbreit - doppeltief	4.000,00 €
6.2. Wahlgrab - doppelbreit - einfachtief	6.000,00 €
6.3. Wahlgrab - doppelbreit – doppeltief	7.700,00 €
6.4. Wahlgrab - einfachbreit - doppeltief mit einer Grabstele (inkl. Pflege)	6.500,00 €
6.5. Wahlgrab - doppelbreit - einfachtief mit einer Grabstele (inkl. Pflege)	9.800,00 €
6.6. Wahlgrab - doppelbreit - doppeltief mit einer Grabstele (inkl. Pflege)	11.200,00 €
6.7. Urnenwahlgrab	2.500,00 €
6.8. Urnenwahlgrab unter Baum (inkl. Pflege)	3.900,00 €
6.9. Urnenwahlgrab in einer Stele	3.600,00 €
6.10. Urnenwahlgrab mit einer Grabstele (inkl. Pflege)	4.700,00 €
<b>7. Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechtes</b>	
7.1. für die Dauer einer Nutzungsperiode	wie 6.1 bis 6.10
7.2. für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Monate werden voll berechnet.	
<b>8. Sonstige Leistungen</b>	
8.1. Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Verstorbenen, Gebeinen oder Urnen, vorzeitiges Abräumen von Gräbern je Arbeitskraft und angefangener Stunde	65,00 €
8.2. Zuschlag zu Ziffer 7.1 in besonders erschwerten Fällen von je	100%
8.3. Beisetzung der von auswärts überführten Gebeine	wie 2.1 bis 2.4
8.4. Beisetzung der von auswärts überführten Urnen (Erdgrab)	320,00 €
8.5. Beisetzung der von auswärts überführten Urnen (Stele)	250,00 €
8.6. Pflege bei vorzeitigem Abräumen eines Erdgrabes (pro Jahr, <b>zzgl. MwSt.</b> )	80,00 €
8.7. Pflege bei vorzeitigem Abräumen eines Urnengrabes (pro Jahr, <b>zzgl. MwSt.</b> )	45,00 €

## II. Inkrafttreten

§ 3: Diese Änderungen treten am 01.01.2024 in Kraft

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sulzbach-Laufen, den 11.01.2024

gez.  
Bock  
Bürgermeister